

Ethikkomitees als Reflexionsräume



Ethikkomitees als ethische Reflexionsräume in Justizvollzugsanstalten¹

Michelle Becka (Würzburg)

Zusammenfassung Ausgehend von einer Zielbestimmung des Strafvollzugs und seiner unterschiedlichen Fachdienste dient der Artikel einer Klärung der Aufgaben und Ziele von Ethikkomitees in Justizvollzugsanstalten. Dabei zeigt sich, dass diese nur wenig von Ethikkomitees in anderen Kontexten wie Klinik oder Altenpflege abweichen. Im Anschluss werden zentrale Fragestellungen erörtert, an denen sich das Spezifikum ethischer Deliberation im Justizvollzug besonders deutlich zeigt. Das sind: Die Dominanz des Sicherheitsparadigmas, die Frage nach der Beteiligung von Inhaftierten und die Erwartungsüberfrachtung von Ethikkomitees.

Schlüsselwörter Vollzugsziel – Resozialisierung – totale Institution – Ethikkomitee – Organisationsentwicklung – Sicherheit

Justizvollzugsanstalten sind Einrichtungen, die dem Vollzug der zuvor strafgerichtlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe dienen. Der Entzug der Freiheit ist die Strafe, es ist folglich nicht Aufgabe der Justizvollzugsanstalten (darüber hinaus) zu strafen. Auch das Ziel des Vollzugs ist nicht die Strafe, sondern ein eigenes, in § 2 StVollzG² festgelegtes, Strafvollzugsziel: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu

¹ Teile des Beitrags in ähnlicher Form in Becka (2016).

² Hier ist der Übersichtlichkeit wegen das im StVollzG von 1977 noch einheitlich festgelegte Vollzugsziel angeführt. Es ist auch nach Inkrafttreten der neuen Landesgesetze relevant, weil es die Grundlage der Rechtsprechung der letzten Jahrzehnte bildet und als Grundlage für die Landesgesetze diente. Viele Landesgesetze übernehmen das Vollzugsziel. Es gibt jedoch auch Abweichungen, nämlich eine Gleichsetzung von Resozialisierung mit Sicherheit oder gar eine Umkehrung, die allerdings nicht als solche benannt wird (Bayern). Vgl. Bung/Feest, 24.

führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“

Auf dieses Ziel sind die verschiedenen professionellen Tätigkeiten in der JVA ausgerichtet, das gilt, wenn auch in unterschiedlicher Weise, für die verschiedenen Fachdienste ebenso wie für den Allgemeinen Vollzugsdienst mit seinen verschiedenen Aufgabenbereichen.

Das Vollzugsziel steht aber theoretisch und praktisch in einer Spannung zu einer ebenfalls in § 2 des StVollzG genannten Aufgabe des Vollzugs, der Sicherung. Politischer Druck, öffentliche Meinung, ökonomische Zwänge und zahlreiche Verwaltungsrichtlinien führen zu einer Verstärkung dieser Spannung in der Praxis des Justizvollzugs. Die Einrichtung Justizvollzug ist zudem, wenn auch nicht mehr in der Weise wie zu Zeiten von Erving Goffman, eine totale Institution: Es ist vor allem die stets sichtbare und spürbare Abgeschlossenheit und die strenge Strukturierung des Tagesablaufs, die den allumfassenden Charakter dieser Art von Institution kennzeichnen. Während die moderne Gesellschaft dadurch gekennzeichnet ist, dass man an verschiedenen Orten schläft, arbeitet, seine Freizeit gestaltet, und dies meist mit verschiedenen Personen, zu denen man in unterschiedlichen Beziehungen steht, ist das in der totalen Institution nicht der Fall. Die Trennung der Lebensbereiche ist aufgehoben.³ Die *totale Institution* zeichnet sich durch ein hohes Maß an Kontrolle aus und durch die Verfügung über Raum und Zeit durch andere. Die negativen Auswirkungen auf die Inhaftierten sind zahlreich, Resozialisierung unter diesen Bedingungen ist schwierig.

Was nun kann das Ziel, was die Aufgaben von Ethikkomitees in diesem besonderen Umfeld sein? Ein Ethikkomitee beschäftigt sich in diesem Umfeld mit moralisch fragwürdigen Situationen und Problemstellungen, die innerhalb der JVA verortet sind. Sie sind nicht der Ort einer grundsätzlichen Infragestellung des Systems Gefängnis oder der Entwicklung von Alternativen zum Strafsystem, sondern es geht um Veränderung in diesem System – auch wenn das Ringen um gute Lösungen dabei an die Grenzen des Machbaren stößt und deutlich wird, dass es auch des vertieften Nachdenkens über Alternativen zur Freiheitsstrafe bedarf. Doch ein Ethikkomitee ist nicht der geeignete Ort dafür; es reflektiert die tatsächliche Praxis. Wie in jedem anderen (professionellen) Umfeld auch, stellen sich in der alltäglichen Interaktion Fragen, die (auch) ethischer Natur sind. Sie nehmen oft von Situationen ihren Ausgang, in denen sich die professionsethische Frage stellt: Ist das, was wir tun, richtig? Oft handelt es sich um Fragen im Umgang mit den Inhaftierten. Einige Beispiele:

- Trennscheibenbesuch: Wenn eine drogenabhängige Mutter ihr Kind beim Besuch nur durch eine Scheibe sehen darf und dem Wunsch beider nach einer Umarmung nicht entsprochen werden kann.

³ Vgl. ebd. 17.

- Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum: Wenn das Verhalten eines Inhaftierten die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erforderlich macht und dennoch ein starkes Unbehagen gegenüber dieser Maßnahme bleibt – insbesondere wenn es sich um psychisch labile Personen handelt.
- Routinemäßige körperliche Untersuchung nach Verlassen der Anstalt nach § 84, 2; 3 StVollzG: wenn Zweifel aufkommen, ob es richtig ist, nicht nur im Verdachtsfall, sondern routinemäßig körperliche Untersuchungen auf Drogen durchzuführen. U.v.m.

Auch Fragen, die die Interaktion der Bediensteten untereinander sowie die durch die Institution gegebenen Rahmenbedingungen betreffen, sind Anlass zu ethischer Deliberation, der im Ethikkomitee Raum gegeben wird.

Im Folgenden werden zunächst Aufgaben und Ziele der Ethikkomitees skizziert. Dabei zeigt sich, dass diese nur wenig von Ethikkomitees in anderen Kontexten wie Klinik oder Altenpflege abweichen. Im Anschluss werden zentrale Fragestellungen erörtert, an denen sich das Spezifikum ethischer Deliberation im Justizvollzug besonders deutlich zeigt. Das sind: Die Dominanz des Sicherheitsparadigmas, die Frage nach der Beteiligung von Inhaftierten und die Erwartungsüberfrachtung von Ethikkomitees.

Ziele und Aufgaben von Ethikkomitees in Justizvollzugsanstalten

In den Ethikkomitees geht es um die „ethische Reflexion konkreter Handlungsformen aller Beteiligten in konkreten Situationen, ob an der Pforte, in der Kammer, auf der Abteilung, der Wohngruppe, bei der Durchsuchung, bei der Konfliktschlichtung oder in der Umsetzung von Disziplinarmaßnahmen (Walkenhorst 2015, 243 f.).“ Es wird nachgedacht über konkrete Situationen, die ein Unbehagen hervorrufen. Doch mit welchem Ziel findet diese Reflexion statt?

Um das Ziel dieser Reflexion für den Justizvollzug genauer zu bestimmen, ist der Blick auf die gelungene Bestimmung klinischer Ethikkomitees durch die ASBH (American Society of Bioethics and Humanities) hilfreich. Sie benennt folgende Ziele:

„The general goal of HCEC [Healthcare Ethics Consultation, Anm. Becka] is to improve the quality of health care through the identification, analysis and resolution of ethical questions and concerns. This goal is more likely to be achieved if consultation accomplishes the intermediary goals of helping to

- identify and analyze the nature of value uncertainty or conflict that underlies the consultation;
- facilitate resolution of conflicts in a respectful atmosphere with attention to the interests, rights and responsibilities of all those involved (American Society for Bioethics and Humanities, 3).“

Wird nun versucht, diese Zielbestimmung auf den Justizvollzug zu übertragen, stellt sich zunächst die Frage, was an die Stelle von ‚quality of health care‘ rückt, was also genau im Justizvollzug verbessert werden soll. Verstehen wir eine gute Gesundheitsfürsorge als das Ziel von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, so muss als solches Ziel in unserem Kontext das Vollzugsziel verstanden werden: die Fähigkeit der Inhaftierten zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten. Das Ethikkomitee soll also letztlich durch die Identifizierung, Analyse und Lösung ethischer Fragen und Probleme zu einer Annäherung an das Vollzugsziel beitragen, es hat eine Funktion der Meliorisierung. Die ethische Reflexion ist ein Beitrag zu einer besseren Realisierung des Vollzugsziels. Dadurch wird das Vollzugsziel zum normativen Kriterium, mit dessen Hilfe sich die Praxis immer wieder überprüfen lässt: Entspricht das Handeln seinem eigentlichen Ziel? Genau diese Reflexion findet im Ethikkomitee statt. Das bedeutet im Umkehrschluss freilich nicht, dass es der Ethik allein oder auch nur in besonderer Weise obliegt, das Vollzugsziel zu realisieren.⁴

Die ASBH gibt Unterziele an, die sich in der Arbeit mit den Ethikkomitees in Justizvollzugsanstalten als ebenso wichtig wie schwierig erwiesen haben. So ist ein erstes untergeordnetes Ziel, die Natur der Werteunsicherheit (value uncertainty) oder des zugrundeliegenden Konflikts zu identifizieren und zu analysieren. Dadurch wird erstens deutlich gemacht, dass die Identifizierung der Analyse vorgelagert ist und eigens von Bedeutung ist. Denn in der Praxis erweist sich häufig die vermeintlich schlichte Frage als schwierig, was genau das Problem ist. Es ist Aufgabe der ethischen Reflexion, diffuse Intuitionen oder moralische Gefühle begrifflich klar zu fassen. Im Ethikkomitee erweist sich dieser Schritt der klaren begrifflichen Erfassung häufig als besonders schwierig. Es handelt sich zweitens nicht immer um einen klaren moralischen Konflikt, sondern allgemeiner um eine moralische Verunsicherung. ‚Etwas‘ in einer konkreten Situation verunsichert oder löst ein Unbehagen aus, und dieses ‚Etwas‘ gilt es zu identifizieren und zu analysieren.

Das zweite Unterziel besagt, dass Ethikberatung bzw. Ethikkomitees die Lösung von Konflikten erleichtern, ermöglichen oder unterstützen sollen. Darin kommt eine wichtige Zurückhaltung zum Ausdruck: Das Ethikkomitee befördert lediglich einen Prozess der Diskussion und Urteilsfindung. Es ist kein richtendes Tribunal, und es besitzt keine außerordentliche Problemlösungskompetenz, sondern es aktiviert die gemeinsame Kompetenz der Mitarbeiter. Das erfordert eine respektvolle Atmosphäre und Aufmerksamkeit gegenüber den Interessen, Rechten und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten. Letzteres stellt sich im Gefängnis im Einzelnen anders dar als etwa im Krankenhaus, doch das Erfordernis besteht auch hier. Die verschiedenen Perspektiven müssen Beachtung finden, Interessen und Rechte auch abwesender Betroffener gewahrt werden. Und die an einem Ethikkomitee

⁴ Das Ethikkomitee untersteht dem Vollzugsziel wie alle anderen Instrumente, Gremien, Dienste auch. Seine besondere Aufgabe besteht in der Distanzierung von Alltagsroutinen, um diese allgemeine Aufgabe immer wieder freizulegen.

Beteiligten müssen selbst als Subjekte des Reflexionsprozesses ernst genommen werden (vgl. Haslinger 2010, 494). Das Ziel von Ethikkomitees im Justizvollzug lässt sich im Anschluss an die Definition der ASBH abschließend bestimmen:

Ein Ethikkomitee im Justizvollzug trägt durch die Identifizierung, Analyse und Lösung ethischer Fragestellungen zu einer Realisierung des Vollzugsziels bei. Das kann es erreichen, indem es:

- moralische Unsicherheiten und Konflikte in bestimmten Situationen (die zu der Anfrage an das Ethikkomitee geführt haben) identifiziert und analysiert;
- eine Lösung des Problems erleichtert bzw. ermöglicht, indem in respektvoller Gesprächsatmosphäre verschiedene Perspektiven eingebracht und die Interessen, Rechte und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten geachtet werden.

Die Umsetzung dieses Zieles im Ethikkomitee erfolgt mithilfe eines Gesprächsleitfadens.⁵ Das Ethikkomitee versteht das zugrundeliegende Problem als einen ethischen Konflikt und benennt diesen; auch das Vorverständnis der jeweiligen Mitglieder wird dabei geklärt. Denn aufgrund eigener Erfahrungen können Voreinstellungen gegenüber einer bestimmten Gruppe von Straftätern o.ä. geprägt worden sein, die den Reflexionsprozess beeinflussen, so dass es sinnvoll ist, sie vorher zu thematisieren. Nach dieser ersten Phase geht es um die Bestimmung des moralischen Konflikts und die Benennung der Güter und Werte, die gefährdet sind. In der Praxis wird dies häufig erleichtert durch die Leitfrage: „Was steht auf dem Spiel?“ Der Bezug auf normative Kriterien ist an dieser Stelle unerlässlich. Besondere Bedeutung kommt der Menschenwürde zu, die sich im Vollzugsziel der Resozialisierung oder in den Menschenrechten konkretisiert. Auch der Rekurs auf die in der bioethischen Diskussion üblichen Prinzipien nach Beauchamp/Childress erweist sich als hilfreich; sie wurden in ihrer Relevanz für den Justizvollzug erörtert und ergänzt. Eigene berufsmoralische Grundhaltungen werden bislang nicht thematisiert, hierzu wäre eine berufsgruppenübergreifende Professionsethik des Justizvollzugs (vgl. Walkenhorst 2015, 240 ff.) erst zu entwickeln. Allerdings bietet sich der Bezug auf vorhandene Leitbilder von Justizvollzugsanstalten an; so kann überprüft werden, ob das Handeln dem Leitbild entspricht. Im Anschluss sind verschiedene Handlungsoptionen auszuloten, zu begründen und abzuwägen. Abschließend wird ein Beschluss gefasst, der den verantwortlichen Stellen, in den meisten Fällen der Anstaltsleitung, mitgeteilt wird und eine Reaktion einfordert. Die Umsetzung selbst obliegt nicht dem Ethikkomitee.⁶

⁵ Der eigens formulierte Leitfaden ist angeregt durch verschiedene Leitfäden ethischer Fallreflexion, etwa Mieth, Steinkamp/Gordijn und das Berliner Modell ERGO (Lob-Hüdepohl, 2015).

⁶ Ausführlicher zur Arbeit mit dem Leitfaden, vgl. Becka (2016), 241–252.

Rolle der Ethikkomitees in der Einrichtung JVA

Das skizzierte Ziel bestimmt auch die Rolle eines Ethikkomitees in der Institution: Situationen, deren moralische Bewertung unklar ist oder die einen moralischen Konflikt umfassen, zu reflektieren und dadurch zur Klärung und zu Entscheidungs- und Handlungssicherheit in vergleichbaren Situationen beizutragen. Es handelt sich folglich nicht um einen unverbindlichen persönlichen Austausch, sondern es geht um Kernanliegen der Institution Justizvollzug.

Die Wirkungen eines solchen Ethikkomitees in Justizvollzugsanstalten können vielfältig sein.⁷ Auf der individuellen Ebene wird eine Sensibilisierung für moralische Fragen festgestellt. Mitglieder des Ethikkomitees – aber auch Nicht-Mitglieder – nehmen problematische Situationen im eigenen Handeln und im Vollzugsalltag bewusster wahr, und die Gesprächsbereitschaft darüber wächst. Auf diese Weise kann die verbreitete Anpassung an Gegebenheiten, die der Realisierung des Vollzugsziels widersprechen, durchbrochen werden. Damit entsprechen Ethikkomitees dem von Fabricius geäußerten Anspruch, zur ethischen Selbstreflexion in der Weise beizutragen, dass sie das Gewissen „säuern, damit es beißen“ kann (Fabricius 2015, 68).

Das Tun eines Ethikkomitees hat Auswirkungen auf die Organisation. Indem Widerstände zur Realisierung des Vollzugsziels benannt und analysiert werden, wird Veränderung, genauer: Verbesserung, möglich. Gleichwohl hat ein Ethikkomitee nicht dieselbe Funktion wie Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung oder Supervision, sondern es ist von diesen oder ähnlichen Instrumenten zu unterscheiden – auch wenn es Überschneidungen gibt und die ethische Reflexion Auswirkungen auf die Abläufe der Institution, das Rollenverständnis und Verhalten der Bediensteten etc. haben kann – und auch haben sollte.

Denn der ethische Fokus ist von einem funktionalen zu unterscheiden. Es geht weniger um eine Beschleunigung von Entscheidungen, als um eine Entschleunigung, oder wie Haslinger formuliert: „Unterbrechung – statt Funktionalisierung“ (Haslinger 2010, 506). Es geht um eine Unterbrechung von gewohnten Handlungsabläufen und darum, Fragen zu stellen, um eine Situation zu verstehen, nicht um schnelle Antworten zu erhalten. Durch Unterbrechung und gemeinsame Deliberation werden Perspektiven eröffnet werden, die am Ende auch mögliche Handlungsalternativen erkennen lassen und auf diese Weise auch Antworten geben. „Der Modus der Unterbrechung bedeutet, dass eine Ethik in Organisationen gerade dann richtig organisiert ist, wenn sie sich nicht einfach systemkonform in die Gesetzmäßigkeiten der Organisationen einpassen lässt.“ (Haslinger 2010, 505) Funktionalisierung eines Ethikkomitees im Justizvollzug würde hingegen bedeuten, dass es den

⁷ Empirische Erhebungen zum Nachweis der Wirksamkeit stehen aus. Auch wenn Definition und Messbarkeit der Wirksamkeit schwer zu bestimmen sind, ist es dringlich, solche Erhebungen zu konzipieren und durchzuführen. Angaben hier sind allein auf gruppeninterne Evaluationsprozesse und Eindrücke aus der Begleitung von Ethikkomitees zurückzuführen.

Gesetzmäßigkeiten der Organisation unterworfen würde. Das Ethikkomitee besitzt einen Eigenwert als Reflexionsinstanz. Dennoch ist es kein Selbstzweck, denn es zielt auf eine Annäherung an das Vollzugsziel. Anderen Zwecken soll es nicht unterworfen werden.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Ethikkomitee als Gruppe zu. Die Gruppe durchbricht die Gegenüberstellung Individuum – Organisation, die häufig Entfremdung oder Ohnmacht auslöst, und führt eine Zwischenebene ein. Es ist gerade diese Beratung in der Gruppe, die deutlich macht, dass ein einzelner Bediensteter mit seinem Unbehagen und den Gewissensfragen, die er sich stellt, nicht allein ist, so dass der Gruppenprozess neue Perspektiven zu eröffnen vermag. Die Verbesserung der Situation erwächst aus der gemeinsamen, multiperspektivischen Diskussion. Die Gruppe arbeitet zielorientiert, aber gestaltungs- und ergebnisoffen. Sie ist ein Ort der „Systemfreiheit im System“ (Krobath 2010, 560). Das bedeutet allerdings nicht, dass sich im Ethikkomitee das System Justizvollzug aufheben ließe, es besteht fort und wirkt fort – das muss stets berücksichtigt werden. Das Ethikkomitee unterbricht den Arbeitsalltag, um ihn zu reflektieren, nicht um zu beschönigen, zu ignorieren oder zu leugnen.

Für Fabricius ist Zusammenarbeit im Justizvollzug nur als Kollaboration möglich – eine Zusammenarbeit, die der besonderen Situation im Justizvollzug, die seines Erachtens fast ein Kriegszustand ist, nicht entrinnen kann und ambivalent bleibt. Denn in der Einrichtung JVA ist der Gruppendruck besonders hoch: Inhaftierte und Bedienstete gehören klar bestimmten Gruppen an, die Loyalitäten implizieren, welche oft wirksamer sind als rechtliche Verpflichtungen (vgl. Fabricius 2015, 62). In subkulturellen Organisationsformen der Inhaftierten, die den Vollzugsalltag prägen und denen die Leitungen von JVAs meist ohnmächtig begegnet, kommt das ebenso zum Ausdruck wie in dichotomisierenden Zugehörigkeitsrhetoriken von „wir“ und „die anderen“ zwischen Inhaftierten und Bediensteten.

Ein Ethikkomitee gelingt für Fabricius dann, wenn es jene Kollaboration als Zusammenarbeit zwischen den Gruppen ermöglicht, die beinhaltet, dass Verrat an der eigenen Gruppe nötig werden kann, also die Gruppenloyalitäten durchbrochen werden (Fabricius 2015, 72), und wenn die dem Vollzug eigenen Dilemmata, die mit dem Versuch der Realisierung des Vollzugsziels in einer der Resozialisierung in vielem entgegenwirkenden Einrichtung verbunden sind, erkannt und anerkannt werden (Fabricius 2015, 70). Diese Dilemmata resultieren v.a. aus der Spannung von Vollzugsziel auf der einen und hohen Sicherheitsmaßgaben oder fehlenden Ressourcen auf der anderen Seite.

In der Tat hängen Gelingen und Glaubwürdigkeit von Ethikkomitees in Justizvollzugsanstalten davon ab, inwieweit die Widerstände der Einrichtung thematisiert werden. Bleibt das aus, droht den Ethikkomitees das Schicksal, eine Alibieinrichtung zu sein, die tatsächliche Veränderung ersetzt.

Organisation von Ethik

In Kliniken sind Ethikkomitee und ethische Fallbesprechung häufig getrennt. Das Ethikkomitee hat tendenziell eher strukturelle Aufgaben, wie etwa Leitbildarbeit, Strukturen für Fallbesprechungen schaffen, Förderung der ethischen Meinungsbildung in der Organisation, die Entwicklung ethischer Empfehlungen auf Organisationsebene etc. Daneben, aber mit dem Ethikkomitee verzahnt, gibt es die Fallbesprechung, die meist auf der Station stattfindet. Eine solche Aufteilung verspricht eine große Wirksamkeit von Ethik innerhalb einer Einrichtung.

Im Gefängnis gibt es diese Aufteilung bislang nicht. Das hat organisatorische Gründe, weil es schwierig ist, in Anbetracht von Personalmangel und Schichtdienst Personen für das Ethikkomitee freizustellen; es hat aber auch inhaltliche Gründe, weil die Ausgestaltung von Instrumenten ethischer Deliberation im Justizvollzug erst langsam von den Erfordernissen her entwickelt wird und nicht vorhandene Instrumente aus anderen Kontexte übernommen werden. Im Zentrum der laufenden Ethikkomitees steht die Fallreflexion. Darüber hinaus werden auch grundsätzliche Fragen diskutiert, es werden ethische Weiterbildungsangeboten für alle Bediensteten geplant und durchgeführt, und es ist denkbar, dass sich daraus weitere Organisationsformen von Ethik innerhalb der JVA entwickeln. Es ist wünschenswert, dass Ethikkomitees durch andere Formen ethischer Auseinandersetzung ergänzt werden, etwa das Einbringen ethischer Expertise in den verschiedenen Konferenzen und Teamsitzungen oder die verbesserte Ausbildung der Bediensteten in ethischen Fragen.

Eine JVA ist von einer Klinik oder Pflegeeinrichtung zu unterscheiden und muss einen eigenen Weg zur Institutionalisierung von Ethik finden. Die derzeit praktizierten Ethikkomitees sind erste Schritte dazu. Abgesehen von Unterschieden in der Größe und der „Geschlossenheit“ der Stationen bzw. Abteilungen gibt es Unterschiede im Charakter der Fallbesprechungen. Es geht im Gefängnis weniger darum, in einer akuten Entscheidungssituation, also über einen direkt anstehenden Behandlungsingriff, zu beraten.⁸ Zwar kann es durchaus eine aktuelle Situation sein, die Unbehagen auslöst und an das Ethikkomitee herangetragen wird – etwa die bereits genannten Beispiele der drogenabhängigen Mutter, die ihr Kind nur mit Trennscheibe sehen darf, die Unterbringung psychisch Kranker im besonders gesicherten Haftraum oder auch Unzufriedenheit von Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst, wenn immer wieder dieselben Personen besonders unangenehme Dienste übernehmen müssen.

Doch auch wenn die Situationen anhalten, ist selten dringender Handlungsbedarf gegeben. Oft handelt es sich um langjährige Praktiken, Gepflogenheiten, tradierte Verhaltensmuster. Das Bemerkenswerte ist, dass eine solche Situation plötzlich unerträglich erscheint und an das Ethikkomitee herangetragen wird – und zwar

⁸ Ad-hoc-Komitees sind denkbar und werden diskutiert, wurden allerdings bislang nicht praktiziert.

nicht, um das Problem zu delegieren, sondern um es sichtbar zu machen. Es handelt sich um eine Diskrepanzerfahrung, eine Erfahrung der Diskrepanz zwischen dem eigenen Anspruch bzw. dem der Institution und einer Praxis, die diesem nicht gerecht wird. Das Althergebrachte wird fraglich, die ethische Reflexion setzt ein.

Die Begriffe ‚retrospektiv‘ oder ‚prospektiv‘ für Fallreflexionen werden in diesen Fällen unscharf. Fallbesprechungen im Justizvollzug sind daher nicht allein als retrospektiv zu verstehen, sondern gemäß der Unterscheidung von Sauer/Bockenheimer-Lucius/May auch präventiv: „Präventive ethische Fallbesprechungen zeichnen sich im Unterschied zur prospektiven Fallbesprechung dadurch aus, dass sie ein ethisch relevantes Entscheidungsproblem zu einem Zeitpunkt aufgreifen, zu dem es noch nicht akut ist und noch keinen Konflikt heraufbeschworen hat (Sauer/Bockenheimer-Lucius/May 2012, 155).“⁹

Die Betonung des präventiven Charakters verringert die Gefahr der Personalisierung und Schuldzuschreibung, die der retrospektiven Fallbesprechung innewohnt. Wenn also rückblickend Fälle reflektiert werden, ist stets zu vergegenwärtigen, dass ein Ethikkomitee kein Tribunal ist, das Schuld zuweist, sondern ein Instrument ethischer Deliberation, um Situationen und die darin enthaltenen Konflikte besser zu verstehen und letztlich zu ihrer Lösung beizutragen.

Überzogene Erwartungen an ein Ethikkomitee in der JVA?

Die Erwartungen an ein Ethikkomitee sind in den Justizvollzugsanstalten zuweilen hoch: Von der Existenz eines Ethikkomitees erhofft man sich die schnelle und einfache Lösung aller Probleme. Das liegt auch an einer verbreiteten Verwechslung von Moral und Ethik: Im komplexen Alltagshandeln gibt es ein Bedürfnis nach einem Set an klaren Regeln und Normen, d.h. nach verbindlichen Vorgaben für das eigene Handeln. Die Moral beansprucht, die orientierenden Normen zu liefern. Es ist allerdings nicht so, dass ein solches Set an Normen, so vorhanden, einfach nur auf einen bestimmten Kontext zu übertragen wäre. Vielmehr ist es ein Prozess des Erwägens und Ringens, welche ethischen Prinzipien, berufsmoralischen Codizes und andere normative Kriterien in der Praxis Orientierung bieten können. Ethik bezeichnet eben diesen anstrengenden Reflexionsprozess des Ringens um gute Gründe. Die Erwartung nach schnellen und einfachen Lösungen kann damit nicht erfüllt werden.

Ethikkomitees im Justizvollzug sind teilweise noch mit einer anderen Erwartungsüberfrachtung konfrontiert: Die verschiedenen Dienste im Strafvollzug, v.a. aber der allgemeine Vollzugsdienst haben sehr heterogene Aufgaben zu erfüllen. Sie sind einerseits Akteure sozialprofessionellen Handelns und üben in

⁹ Die Ausführungen der Autoren zeigen, dass die Nähe von Ethikkomitees im Justizvollzug zu denen in Altenpflegeeinrichtungen größer ist als zu Klinischen Ethikkomitees. Das zeigt sich etwa in der oft weniger großen Dringlichkeit, die beide verbindet, und in der Verweildauer der Bewohner bzw. Inhaftierten, die meist länger ist als in einem Krankenhaus.

diesem Sinn eine Menschenrechtsprofession aus (vgl. Lob-Hüdepohl 2015), ihnen obliegt aber andererseits auch die Sorge für die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung in besonderer Weise, woraus eine erhebliche Spannung resultiert, die mit Rollenunklarheiten einhergeht (vgl. Möller 1997, 6). Es gibt kaum Gelegenheit zu lernen, mit dieser Spannung umzugehen: Supervision oder andere Formen der Begleitung von Bediensteten sind, wenn vorhanden, nicht verpflichtend und werden nur selten in Anspruch genommen.¹⁰ Angesichts des großen Bedarfs einerseits und des ebenso großen Mangels an kommunikativen Räumen andererseits besteht die Gefahr, einem Ethikkomitee Aufgaben aufzubürden, die nicht seiner Zielsetzung entsprechen. Auch wenn kollegiale Bestätigung und Anerkennung nötig sind, kann das Ethikkomitee nicht der Ort dafür sein. Auch wenn Supervision dringend erforderlich ist, vermag das Ethikkomitee sie nicht zu leisten. Für jene wichtigen Aufgaben sind eigene Arrangements zu schaffen, das Ethikkomitee kann sie nicht ersetzen. Die Trennung erweist sich in der Praxis jedoch zuweilen als schwierig.

Zusammensetzung eines Ethikkomitees in der JVA

Entsprechend des diskursethischen Prinzips, dass alle von einer Handlung Betroffenen an einer Entscheidung zu beteiligen sind, nehmen am Ethikkomitee eben diese Beteiligten und Betroffenen teil – persönlich oder repräsentativ bzw. advokatorisch. Im Justizvollzug stellen sich dabei drei besondere Herausforderungen:

Die verschiedenen Berufsgruppen der Bediensteten sollten möglichst umfassend vertreten sein. Da die Gruppe der Allgemeinen Vollzugsbediensteten die größte Berufsgruppe in der JVA ist und intensiven persönlichen Kontakt zu den Inhaftierten hat, ist es wichtig, dass sie anteilig stark im Ethikkomitee vertreten ist. In den laufenden Ethikkomitees gelingt die Beteiligung des AVD gut. Oft werden in dieser Dienstgruppe mehr Personen als notwendig nominiert, um trotz Schichtdienst eine ausreichende Präsenz zu garantieren.

Die Rolle der Anstaltsleitung im Ethikkomitee muss geklärt sein. Wenn kein Vertreter präsent ist, muss doch deutlich werden, dass das Ethikkomitee durch die Leitung eingesetzt ist und dass die Kommunikation mit der Anstaltsleitung gewährleistet ist. Denn das Ethikkomitee kann lediglich Empfehlungen aussprechen. Es muss aber in der Kommunikation mit der Anstaltsleitung garantiert sein, dass bzw. wie mit diesen Empfehlungen verfahren wird. In den laufenden Ethikkomitees fand zu Beginn eine offene Diskussion darüber statt, ob die Teilnahme der Anstaltsleitung gewünscht ist. In allen laufenden Komitees ist sie Mitglied des Ethikkomitees, das ist aber nicht notwendig so.

Da auch und v.a. die Inhaftierten von den Themen des Ethikkomitees betroffen sind, wäre es sinnvoll, dass auch sie im Ethikkomitee mitwirken. Im Sinne von Fabricius

¹⁰ Es ist mir nicht gelungen, hierzu verlässliche Zahlen zu finden. Die Aussage beruht daher lediglich auf einer Annahme aufgrund zahlreicher Kontakte in verschiedenen Bundesländern.

würde auf diese Weise auch die von ihm als notwendig erachtete Kollaboration erfolgen: In der Diskussion ethischer Fragen ohne Entscheidungsbefugnis könnte die Erkenntnis wachsen, dass alle „in einem Boot sitzen“ (Fabricius 2015, 72). Die Dichotomie der Gruppen würde aufgebrochen.

In laufenden Ethikkomitees ist dieser normative Anspruch grundsätzlich erkannt, es wird ihm jedoch nicht entsprochen. Die Gründe sind vielfältig. Es erscheint fraglich, ob eine im Justizvollzug ohnehin schwierige hierarchiefreie Kommunikation unter diesen Umständen ermöglicht werden könnte. Das Ethikkomitee erfordert – und erlaubt in der derzeitigen Form – eine große Offenheit, in der selbstkritisch professionelles Handeln reflektiert wird. Die Mitwirkung von Inhaftierten wird, so die Befürchtung, die Atmosphäre, die das ermöglicht, stark verändern. Weil zudem die bloße Existenz eines Ethikkomitees nicht die Entgegensetzung der Gruppen aufhebt, wirkt die Dynamik sich gegenüberstehender Gruppen auf den Reflexionsprozess aus. Neben Bedenken hinsichtlich der Auswahl eines Inhaftierten, der über entsprechende Kompetenzen für eine ethische Reflexion verfügt – ein Problem, das meines Erachtens lösbar ist – gelten die Folgen der Mitwirkung für den/die Inhaftierten in den subkulturellen Milieus als weiteres Hindernis. Auch Bedienstete erfahren teilweise Ablehnung für ihre Mitwirkung im Ethikkomitee. Die Annahme ist, dass die Ablehnung für Inhaftierte weitaus stärker und folgenreicher sein würde. Die teilnehmenden Gefangenen würden dann in der Wahrnehmung ihrer Mitinhaftierten tatsächlich zu Kollaborateuren und wären entsprechenden vergeltenden Maßnahmen ausgesetzt.

Aus diesen Gründen gibt es bislang keinen Gefangenen-Vertreter in den Ethikkomitees, auch wenn sie eigene Themen einbringen können. Ihre Interessen werden anwaltlich durch verschiedene Bedienstete wahrgenommen. Es ist immer wieder zu reflektieren, ob dies ausreicht, und zu entscheiden, ob nicht doch auch Inhaftierte zeitweise oder dauerhaft Mitglieder im Ethikkomitee sein sollten und auch sein könnten.

Die Dominanz des Sicherheitsparadigmas

Wie vorangehend erläutert, ist das Vollzugsziel der Resozialisierung von der vollzuglichen Aufgabe der Sicherung zu unterscheiden. Und doch bestimmt die Maßgabe der Sicherheit, die nicht zuletzt von der Öffentlichkeit und von politisch Verantwortlichen gefordert wird, den Alltag in der JVA.

In den letzten Jahren wird für verschiedene gesellschaftliche Bereiche ein zunehmendes Sicherheitsbedürfnis diagnostiziert (vgl. Singlstein/Stolle). Diese Entwicklung hat auch für den Bereich des Strafrechts Konsequenzen: eine Vermehrung von Verboten und die Heraufsetzung von Strafandrohungen, die Ausdehnung auf Risikogruppen und die Absenkung von Eingriffsschranken.

„Nicht mehr die Angemessenheit, die Gerechtigkeit von Sanktionen beschäftigt unsere Phantasie und steuert unser Handeln, sondern die Aussicht, unser Leben

auch mit Hilfe des Strafrechts sicherer zu machen, die Risiken krimineller Übergriffe verlässlicher zu beherrschen (Hassemer 2009, 74).“ Das Strafrecht soll dazu beitragen, Verlässlichkeit und Sicherheit zu garantieren, die in anderen Bereichen nicht gegeben werden kann und die vermisst wird. In diesem durch das Sicherheitsbedürfnis geprägten Klima sind auch die Renaissance der Sicherungsverwahrung und die Ausdehnung der Maßregel zu verorten. Das ‚Wegsperrn‘ gefährlicher Täter verspricht Sicherheit. Dementsprechend lastet auf den Justizvollzugsanstalten der Druck, durch Wegsperrn Sicherheit zu generieren.

Das Ethikkomitee dient nicht unmittelbar dazu Sicherheit herzustellen – im Gegenteil: Maßnahmen, die allein auf Sicherheit ausgerichtet sind, die aber in der Gefahr sind, das Vollzugsziel aus den Augen zu verlieren, werden hier kritisch reflektiert. Es gibt zwar gute Gründe anzunehmen, dass die durch das Ethikkomitee bewirkte Meliorisierung langfristig zu einer Erhöhung der Sicherheit führt. In der stark durch Irrationalität geprägten Sicherheitsdebatte (vgl. Heesen 2014, 82 ff), in der berechenbare Risiken („Rückfallwahrscheinlichkeit“) den Blick auf den Täter teils stärker bestimmen als die Reaktion auf die Straftat und das Ziel der Resozialisierung, werden derartige Argumente allerdings wenig berücksichtigt. Der Rechtfertigungsdruck für einen Anstaltsleiter/eine Anstaltsleiterin, wenn er/sie ein Ethikkomitee installiert, ist daher hoch.

In der Arbeit des Ethikkomitees kann die Maßgabe der Sicherheit zum alles überragenden Prinzip werden, nach dem erlaubt oder möglich ist, was die Sicherheit nicht gefährdet. Der Charakter der freien und ergebnisoffenen ethischen Reflexion ist dadurch gefährdet.

Es ist aber nicht die Sicherheit, sondern die Freiheit, die den modernen Rechtsstaat legitimiert. Die Sicherheit dient dem Schutz der Freiheit, aber gerade deshalb ist sie ihr untergeordnet. Sie sichert die Freiheitsrechte der Bürger und die Menschenwürde. Ein funktionierendes Ethikkomitee könnte dazu beitragen, diesen Zusammenhang zu verdeutlichen, weil es Freiheitsräume für Inhaftierte eröffnet, die zur Realisierung des Vollzugsziels beitragen – und damit *letztlich* auch Sicherheit generieren.

Literatur

American Society for Biology and Humanities (ASBH) (2010), Core Competencies for Healthcare Ethics Consultation, 2. Aufl., Chicago.

Ammicht-Quinn, Regina (Hg.) (2014), Sicherheitsethik, Wiesbaden: Springer VS.

Beauchamp, Tom/Childress, James (2008), Principles of Biomedical Ethics, 6. Aufl., Oxford: Oxford University Press.

Becka, Michelle (Hg.) (2015), *Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen*, Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Becka, Michelle (2016), *Strafe und Resozialisierung. Hinführung zu einer Ethik des Justizvollzugs*, Münster: Aschendorff Verlag.

Bung, Jochen/Feest, Johannes (2012), § 2 StVollzG, in: Feest, Johannes/Lesting, Wolfgang (Hg.), *Strafvollzugsgesetz Kommentar*, 6. Auflage.

Fabricius, Dirk (2015), *Ethik, Gesetz und Recht unter institutionellen Bedingungen: ein konflikthafte Verhältnis*, in: Becka, Michelle, *Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen*, Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 61–74.

Frewer, Andreas/Bruns, Florian/T. May, Arnd (Hg.) (2012), *Ethikberatung in der Medizin*, Berlin: Springer VS.

Goffman, Erving (1982), *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, Frankfurt: Suhrkamp.

Haslinger, Herbert (2010), *Kommunikation und Unterbrechung. Zur Rolle der Diakoniewissenschaft als theologisch-ethischer Orientierung*, in: Krobath, Thomas/Heller, Andreas (Hg.), *Ethik organisieren. Handbuch der Organisationsethik*, Freiburg i.Br.: Lambertus-Verlag, 484–510.

Hassemer, Winfried (2009), *Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer*, Berlin: Ullstein Verlag.

Heesen, Jessica (2014), *Sicherheit, Macht und Ethik*, in: Ammicht-Quinn, Regina (Hg.), *Sicherheitsethik*, Wiesbaden: Springer VS, 75–90.

Krobath, Thomas (2010): *Zur Organisation ethische Reflexion in Organisationen*, in: Krobath, Thomas/Heller, Andreas (Hg.), *Ethik organisieren. Handbuch der Organisationsethik*, Freiburg i.Br.: Lambertus-Verlag, 543–583.

Krobath, Thomas/Heller, Andreas (Hg.) (2010), *Ethik organisieren. Handbuch der Organisationsethik*, Freiburg i.Br.: Lambertus-Verlag.

Lob-Hüdepohl, Andreas (2015), *Soziale Arbeit im Gefängnis – ein Widerspruch? Professionsethische Überlegungen*, in: *Ethik Journal 3* (2015) 2, http://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_6_12_2015/Lob-Huedepohl_Soziale_Arbeit_im_Gefaengnis__ein_Widerspruch._Professionsethische_Ueberlegungen_EthikJournal_3_2015_2.pdf (abgerufen 22.03.2016).

Lob-Hüdepohl, Andreas (2015), *Strukturierte Fallarbeit im Rahmen des Berliner Modells ERGO*, unveröffentlichtes Lehrmaterial, Berlin.

Mieth, Dietmar (2002), *Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik*, Freiburg: Herder Verlag.

Möller, Heidi (1997), *Supervision im Gefängnis als totaler Institution*, in: *OSC Organisationsberatung – Supervision – Clinical Management*, 4, 1997, 1, 25–41.

Sauer, Timo/Bockenheimer-Lucius, Gisela/T. May, Arnd (2012), *Ethikberatung in der Altenpflege. Theoretische und konzeptionelle Überlegungen*, in: Frewer, Andreas/Bruns, Florian/T. May, Arnd (Hg.), *Ethikberatung in der Medizin*, Berlin: Springer VS, 151–165.

Singelstein, Tobias/Stolle, Peer (2008), Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Steinkamp, Norbert/Gordijn, Bert (2010), Ethik in Klinik und Pflegeeinrichtung. Ein Arbeitsbuch, 3. Aufl., Köln: Luchterhand Verlag.

Walkenhorst, Philipp (2015), Skizzen zur Notwendigkeit berufsethischen Denkens und Handelns im (Jugend-) Strafvollzug, in: Becka, Michelle (Hg.), Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen, Stuttgart: Kohlhammer Verlag, 223–247.

Über die Autorin

Michelle Becka ist katholische Theologin und hat mit einer Arbeit über Ethische Fragestellungen im Justizvollzug im Fach Christliche Sozialethik habilitiert. Sie ist Professorin für Christliche Sozialethik an der Universität Würzburg. Ihre Arbeitsschwerpunkte umfassen neben der Ethik des Justizvollzugs Grundfragen der Ethik, Politische Ethik, insbesondere Ethik und Migration, Ethik und Interkulturalität und Lateinamerikanische Theologie.

Über www.ethikjournal.de

EthikJournal ist eine Onlinezeitschrift für Ethik im Sozial- und Gesundheitswesen. Ausgehend von aktuellen Problemen werden grundlegende theoretische und handlungsorientierte Themen zur Diskussion gestellt. Die Zeitschrift erscheint zweimal im Jahr online. Herausgeber der Zeitschrift ist das Berliner Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP).

ISSN 2196–2480

Zitationsvorschlag

Becka, Michelle (2017), Soziale Arbeit im Gefängnis – ein Widerspruch? Professionsethische Überlegungen Ethikkomitees als ethische Reflexionsräume in Justizvollzugsanstalten, in: EthikJournal 4 (2017) 1, Download unter: [Link zum pdf- Onlinedokument](#) (Zugriff am).